

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen

METHUSALEM.

Der Verein hat seinen Sitz in Horneburg.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz **e.V.** tragen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2006 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder entscheidet der Vorstand.

§ 4

Zweck des Vereins und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist:

Erhöhung der Lebensqualität von Senioren sowie Verbesserung der Rechte von Senioren in Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Information politischer Parteien und Organisationen über Probleme von Senioren und Einbringung von Petitionen bei den Volksvertretungen zur Erhaltung und weiteren Durchsetzung der Rechte von Senioren.

- Information der Öffentlichkeit über die Lage und Probleme von Senioren.
- Organisation von Hilfe und Selbsthilfe , z.B. Nachbarschaftshilfe.
- Informationen über Behandlung und Heilungsmöglichkeiten bei Krankheiten, wie z.B. bei Krebs, Arterienverkalkung, rheumatischen Erkrankungen u.v.a.m.
- Beratung und Hilfe in Fragen der Altersversorgung für Mitglieder.
- Beratung und Hilfe bei Vermögensfragen für Mitglieder.
- Beratung und Hilfe in Fragen des Erbrechts für Mitglieder
- Beratung und Hilfe bei der Erstellung und Veröffentlichung von Biografien, Vermittlung von Autoren, Verlagen und Filmemachern für Mitglieder.
- Empfehlungen von Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.
- Der Verein kann im Übrigen alle Maßnahmen durchführen und unterstützen, die dem oben dargestellten Zweck dienen oder auch nur förderlich sein können.
- Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins erworben.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des / der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein,
- d. durch Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres (Geschäftsjahr § 2) möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a. seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere trotz Mahnung mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
- b. schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unfair verhält,
- c. unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit schriftlicher Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig.

Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des Vorstandes zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragenen Funktionen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u.a. nicht zurückerstattet.

§ 7

Rechte und Pflichten / Beitragsregelung

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.
3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag gemäß den Bedingungen in der Beitrittserklärung zu entrichten.
5. Die Beitragszahlungen sind eine Bringschuld. Sie sollen möglichst im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen möglich.
6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus :

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Seniorenbeauftragten
- mindestens 3 Beisitzern

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart/der Kassenwartin

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende, seinen/ihren Stellvertreter bzw. seine/ihre Stellvertreterin und den Kassenwart bzw. die Kassenwartin vertreten; jede der genannten Personen ist einzeln zum Handeln berechtigt.

§ 10

Die Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben :

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Vereinsbetriebes

Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

§ 11

Wahl / Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre nach einem rotierenden System gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen Vorsitzende/r) gleich aus welchem Grund aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger aus dem Mitgliederkreis bestimmen.

Soweit es sich bei dem vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um die Vorsitzende oder den Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Die/der Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn sie/er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet die oder der Vorsitzende oder, bei deren/dessen Verhinderung, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Die bzw. der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen. Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren, auch unter Einschaltung elektronischer Medien erfolgen.

§ 13

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung durch einfachen Brief an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist **u.a.** für folgende Angelegenheiten zuständig :

- Jahresbericht des Vorstandes
- Jahresbericht der oder des Seniorenbeauftragten
- Jahresbericht des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin
- Jahresbericht der Kassenrevisoren
- Entlastung des Vorstands über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr

- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- Beschlussfassung über Änderung / Neufassung der Satzung
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch den Vorstand
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin bzw. einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Falle beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15

Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter bzw. der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters bzw. der Versammlungsleiterin
- die Person des Schriftführers bzw. der Schriftführerin
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Zulassung verspäteter Anträge oder über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13,14,15 und 16 entsprechend.

§ 18

Revision

Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 19

Auflösung / Verschmelzung des Vereins

Die Auflösung oder auch Verschmelzung des Vereins kann nur in einer dafür besonders anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins sowie eine Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Nach dem Abschluss der Liquidation oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks auf Grund einer Satzungsänderung geht das noch vorhandene Vereinsvermögen über auf

AWO Arbeiterwohlfahrt Horneburg,

die es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützige Arbeit in Horneburg zu verwenden hat.